

Präsident des Landgerichts  
Michael Lotz

Stellungnahme  
anlässlich der öffentlichen Anhörung  
am 13. März 2012  
im Rechtsausschuss des  
Deutschen Bundestages

zu dem Entwurf eines  
Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts  
(BT-Drs. 17/11471)

und

zu dem Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des  
Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts  
(BT-Drs. 17/11472)

## 1. Einleitung

Der Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG) verspricht zum einen strukturelle Verbesserungen und Vereinfachungen in den Kostengesetzen, insbesondere auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Notargebühren. Zum anderen sollen die Gebühren und Vergütungen in den Kostengesetzen in unterschiedlichem Maß angehoben und an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. In diesem Zusammenhang erhebt der Gesetzentwurf ausweislich seiner Begründung auch den Anspruch, dass das 2. KostRMoG zu einer „nachhaltigen Verbesserung der Kostendeckungsquote“ in der Justiz führen solle. Während der Gesetzentwurf dem Anspruch einer strukturellen Verbesserung und Vereinfachung der Kostengesetze in vielen Punkten gerecht wird, gilt dies indes nicht in gleichem Maße für das weitere Versprechen einer nachhaltigen Verbesserung des Kostendeckungsgrades in der Justiz.

Der weitere Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts ist im Wesentlichen zu begrüßen. Bei diesem Entwurf geht es einerseits darum, Überprivilegierungen zurück zu fahren und andererseits um den Gleichklang mit dem Sozialhilferecht. Jedenfalls nicht um substantielle Eingriffe in das Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht der Bedürftigen. Das Primat des sozialen Rechtsstaates, den Zugang zum Recht für den Bürger unabhängig von Einkommen und Vermögen zu gewährleisten, bleibt unangetastet.

## 2. Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines 2. KostRMoG

**a)** Der Kostendeckungsgrad in der Justiz liegt seit mehreren Jahren sowohl im Länderschnitt als auch in Baden-Württemberg unter 50 % mit sinkender Tendenz; so ist der Kostendeckungsgrad beispielsweise in Baden-Württemberg (das im Ländervergleich noch relativ gut dasteht) von 55 % im Jahr 2003 auf nunmehr rd. 47 % gesunken.

**b)** Geplant ist nach dem Regierungsentwurf u. a. eine Erhöhung der Gerichtsgebühren. Nach der Kalkulation des Regierungsentwurfs hat diese Erhöhung der Gerichtsgebühren ein Gesamtvolumen in einer Größenordnung von **rd. 12 %** (Entwurf S.

144) bzw. in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit von **rd. 13 %** (Entwurf S. 135), wobei hierbei die - nicht lineare - Erhöhung der Gebühren der Wertgebührentabelle im Bereich des Gerichtskostengesetzes ein Volumen von **rd. 11 %** haben soll. Dies sind allerdings sämtlich Brutto-Werte!

Nach den Berechnungen des Regierungsentwurfs ergibt sich aufgrund sämtlicher Erhöhungen von Gebühren und Vergütungen des Entwurfs (u. a. der Rechtsanwälte und Sachverständigen) folgende Netto-Gesamtkalkulation für die Justiz der Länder (Entwurf S. 150):

(aa) Mehreinnahmen brutto (aufgrund Gerichtsgebührenerhöhung):	<b>364 Mio. €</b>
(bb) Mehrausgaben (aufgrund der Erhöhung der Gebühren der Selbständigen u. a., z. B. über Prozesskostenhilfe):	<b>187 Mio. €</b>
(cc) Ergibt Mehreinnahmen der Länderhaushalte damit <b>netto</b> :	<b>177 Mio. €</b>

Die jetzt von der Bundesregierung geplante Gerichtsgebührenerhöhung von kalkulierten brutto 12 % bzw. 13 % ergibt somit letztlich für die Länder - schon nach den eigenen Berechnungen der Bundesregierung, deren Ergebnis von den Ländern angezweifelt wird - ein **Erhöhungsvolumen von nur noch rd. 6 % netto!** Netto 6 % für die erste Anpassung der Wertgebührentabellen seit 1994 bzw. für die freiwillige Gerichtsbarkeit seit 1987.

**c)** Selbst wenn man die Zahlen des Regierungsentwurfs zu den Mehreinnahmen für die Länderhaushalte, deren Ermittlung in der Entwurfsbegründung nicht nachvollziehbar erläutert wird, unkritisch zugrunde legte, würde hierdurch für das Land Baden-Württemberg allenfalls eine Verbesserung der Kostendeckungsquote um 2 bis 3 Prozentpunkte erreicht. Auch dies allerdings nur aus einer Momentaufnahme heraus und ohne Berücksichtigung schon in nächster Zukunft zu erwartender Ausgabensteigerungen, sei es aufgrund der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung und dem damit verbundenen weiteren Anstieg der Sach- und Personalkosten in der Justiz, sei es durch neue bundesrechtliche oder europarechtliche Vorgaben, sei es durch andere Notwendigkeiten (etwa: Erhöhung der Sicherheit in den Gerichtsbäuden).

Zu den ausgabenwirksamen rechtlichen Vorgaben seien nur zwei Beispiele aus jüngster Zeit genannt:

Nach dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 werden künftig von den Strafvollstreckungskammern deutlich mehr psychiatrische Sachverständigengutachten einzuholen sein. Zum einen werden die Überprüfungsfristen für den weiteren Vollzug der Sicherungsverwahrung zumindest halbiert (§ 67e Abs.2 StGB-Neu). Zum anderen muss bei der vor Ende des Strafvollzugs zu treffenden Entscheidung, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch erforderlich und verhältnismäßig ist, künftig auch dann ein Gutachten eingeholt werden, wenn das Gericht im konkreten Fall eine Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung gar nicht in Erwägung zieht (§ 463 Abs. 3 Satz 3 StPO-Neu). Außerdem ordnet das Gesetz künftig bei sämtlichen gerichtlichen Verfahren, in denen über die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung entschieden wird, die Mitwirkung eines Verteidigers an (§ 463 Abs. 3 Satz 5 StPO-Neu), was zu deutlich mehr Pflichtverteidigerbestellungen führen wird. Da die Unterbrachten regelmäßig mittellos sind, werden diese zusätzlichen Auslagen von der Staatskasse zu tragen sein. Die Länder müssen zudem zusätzliche Personalkapazitäten im Vollzug zur Verfügung stellen, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den neuen bundesgesetzlichen Regelungen zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots gegenüber dem Strafvollzug gerecht zu werden. All dies sind Ausgaben, die in Anbetracht der Schuldenbremse an anderer Stelle wieder eingespart werden müssen.

Auch durch das erst kürzlich beschlossene Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme werden Mehrausgaben auf die Justiz zukommen. Jede gegen den natürlichen Willen eines Unterbrachten durchzuführende ärztliche Behandlung bedarf künftig der vorherigen richterlichen Genehmigung. Der Richtervorbehalt hat zur Folge, dass nicht nur bei der Entscheidung über die Unterbringung, sondern für jede nachfolgende Behandlungsmaßnahme eine neue richterliche Befassung erforderlich ist, für die ein Sachverständiger (§ 321 FamFG) und in der Regel ein Verfahrenspfleger (§ 317 FamFG) hinzugezogen werden müssen. Dies führt nicht nur zu zusätzlichem Personalaufwand und Personalbedarf bei den Betreuungsgerichten, sondern auch zu zusätzlichen Ausgaben für Sachverständige und Verfahrenspfleger. Dies sind Auslagen der Staatskasse, die in den meisten Fällen von Seiten der Betroffenen nicht erstattet werden.

Es soll hier keine Kritik an diesen ohnehin nur beispielhaft genannten Gesetzesänderungen der jüngsten Zeit geübt werden. Sie zeigen nur, dass die Justiz sich immer wieder neuen Aufgaben und finanziellen Belastungen ausgesetzt sieht, die kompensiert werden müssen.

Die mit dem 2. KostRMoG einhergehenden Anhebungen der Vergütungssätze für Rechtsanwälte, Sachverständige und Dolmetscher und der Entschädigungssätze für Zeugen, ehrenamtliche Richter und Betreuer sollen ebenfalls nicht beanstandet werden. Alle genannten Personenkreise sind für eine funktionsfähige Rechtspflege unverzichtbar, und ihre gesetzliche Vergütung bzw. Entschädigung bedarf in regelmäßigen Abständen der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.

Gleiches muss aber auch für die Gerichtsgebühren gelten, die - von Geldstrafen einmal abgesehen - die einzige nennenswerte Einnahmequelle der Justiz darstellen.

**d)** Es steht zwar außer Frage, dass die Justiz nicht allein aus Gebühreneinnahmen, sondern zu einem erheblichen Anteil auch aus allgemeinen Steuereinnahmen finanziert werden muss. Dies gilt vor allem für Bereiche wie den Strafvollzug oder die - strukturell Sozialhilfeleistung darstellende - Prozesskostenkostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe. Für die anderen - als solche auch bei weitem nicht kostendeckend arbeitenden - Justizbereiche stellt sich aber die Frage, inwieweit die Prozessparteien (als Verursacher der Verfahren und mit einem Eigeninteresse am Ausgang des Rechtsstreits) oder - über das allgemeine Steueraufkommen - die Allgemeinheit die dem Staat entstehenden Kosten der Justiz tragen sollen.

Wer die Justiz - insbesondere in privatrechtlichen Angelegenheiten - in Anspruch nimmt bzw. in einem Rechtsstreit unterliegt, ist an den durch die Justiz erbrachten Leistungen grundsätzlich „näher dran“ als die Allgemeinheit bzw. der Steuerzahler, weswegen es auch gerechtfertigt und sogar geboten erscheint, dass die Rechtspflege insoweit den, der leistungsfähig ist, auch zur Finanzierung der in Anspruch genommenen justiziellen Leistung heranzieht.

**e)** Selbstverständlich darf in einem sozialen Rechtsstaat der **Zugang zum Recht** - der Zugang zum Gericht - nicht unzumutbar erschwert sein, auch nicht durch die mit einem Gang zum Gericht verbundenen Kosten. Entscheidend ist aber in einem sozialen Rechtsstaat der Zugang zum Gericht nicht als reine Formalie zu irgendeinem Gericht, sondern zu einem Gericht, das durch seine Qualität den Anspruch auf Zugang zum Gericht auch werthaltig - sozusagen „gerechtigkeitshaltig“ - sein lässt. Denn nur mit hoher Qualität kann das Gericht nicht nur formal, sondern auch inhalt-

lich wirklicher Herr des Verfahrens sein; gerade auch zugunsten derjenigen, die in der sozial oder wirtschaftlich schlechteren Position sind. Man denke an Verfahren in **wirtschaftlichen oder sozialen Gefällelagen**, in denen auf der einen Seite hochspezialisierte Rechtsanwälte beauftragt wurden und in denen die erste, nicht weiter hinterfragte Urkundenlage dieser Partei Recht zu geben scheint, etwa aufgrund der (nach §§ 305 ff BGB hinterfragungswürdigen) Regelungen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder - etwa in Unterhaltsverfahren - aufgrund ihrer Firmenbilanz, in der unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen „versteckt“ sein könnte. Qualität der Justiz heißt dann aber u. a. auch eine angemessene - quantitativ ausreichende und auch qualifizierte - personelle Ausstattung der Justiz, eben um die vorgenannte Gerechtigkeitsfunktion erfüllen zu können.

Kurzum: Das Thema Qualität der Rechtsprechung hat nach meiner richterlichen Erfahrung als Zivil- und Familienrichter auch eine ausgesprochen starke soziale Komponente, so dass man beides braucht: den formalen Zugang zum Gericht für jeden, aber eben auch eine Qualität dieses angerufenen Gerichts, damit es seiner Gerechtigkeitsfunktion - auch in wirtschaftlichen und sozialen Gefällelagen - wirklich gerecht werden kann! Qualität kostet aber eben auch Geld, so dass sich auch schon beim Thema „Zugang zum Gericht“ das Postulat nach einer angemessenen Finanzierung - und damit bei realistischer haushaltsmäßiger Betrachtungsweise nach einer angemessenen Eigenfinanzierung - der Justiz stellt!

Unantastbarer Grundsatz des sozialen Rechtsstaats ist es allerdings auch, dass der Zugang zum Recht unabhängig vom Geldbeutel des Rechtsuchenden gewährleistet sein muss. Dem ist jedoch strukturell durch Regulative wie die **Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe** sowie die **Beratungshilfe** Rechnung zu tragen, um insoweit nur diejenigen zu unterstützen, die dieser Unterstützung bedürfen.

Anzumerken sei in diesem Zusammenhang, dass ein sinkender Kostendeckungsgrad in der Justiz naturgemäß zwangsläufig entweder auf Kosten der Qualität der Rechtspflege oder auf Kosten anderer - steuerfinanzierter - staatlicher Gemeinwohlaufgaben geht.

f) Was sind nun die wirtschaftlichen Rahmendaten der Diskussion um die Erhöhung der Gerichtsgebühren? Es seien vor allem folgende genannt:

- Seit 1994 sind die Gebühren der Gerichtskostentabelle nicht mehr erhöht worden (im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sogar seit 1987).
- Seit 1994 beträgt die allg. Teuerungsrate nach dem Verbraucherpreisindex bereits bis jetzt **über 31 %**. Auch die Justiz wird naturgemäß mit dieser Teuerung belastet.
- Von 1994 bis 2011 sind die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich um **über 51 %** gestiegen.

Aus vorstehenden Daten folgt:

Da niemand der Auffassung ist, dass 1994 der Zugang zu den Gerichten für die rechtsuchende Bevölkerung wegen der Höhe der Gerichtskosten unzumutbar erschwert war, kann alleine schon in Anbetracht dieser Daten über die seitherige wirtschaftliche Entwicklung festgestellt werden, dass auch die jetzt vom Bundesrat geforderte deutliche - 20%tige - Erhöhung der Wertgebühren der Gerichtskostentabelle den Zugang zum Gericht für die rechtsuchende Bevölkerung nicht unzumutbar erschweren würde. Das vom Bundesrat insoweit verlangte Erhöhungsvolumen bei den Wertgebühren von 20 % stellt bei Zugrundelegung der Daten über die wirtschaftliche Entwicklung nach Abzug der aufgrund der Reform entstehenden Mehrausgaben von 187 Mio. € (vgl. Entwurf S. 150) allenfalls einen Inflationsausgleich für die Zeit seit 1994 dar.

Der Entwurf für das 2. KostRMoG sieht eine Anhebung der Wertgebühren im Gerichtskostengesetz um lediglich 11 % vor. Und auch diese Zahl ist mit Unsicherheiten belegt. Denn die Wertgebühren werden nach dem Entwurf nicht über alle Wertstufen hinweg gleichmäßig um 11 % erhöht, sondern die im Entwurf vorgesehene Gebührentabelle führt in manchen Streitwertstufen zu einer stärkeren und in anderen zu einer geringeren Anhebung. So betragen die Erhöhungen in den nicht unwichtigen Streitwertbereichen zwischen 5.000 € und 10.000 € nur zwischen 8,26 % und 10,2 %. Ab Streitwerten von ca. 120.000 € sinkt das Erhöhungsvolumen wieder unter 11 % und nimmt dann kontinuierlich ab

(bis auf 0,18 % beim Höchststreitwert von 30 Mio. €). Das im Entwurf behauptete durchschnittliche Erhöhungsvolumen von 11 % wurde von der Bundesregierung anhand einer Momentaufnahme der Verteilung der Verfahrenszahlen aus einem bestimmten Jahr - und zwar nur anhand der erledigten Zivilverfahren (ohne Mahn-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren) - auf die einzelnen Wertstufen ermittelt. Für andere Jahre können sich somit und werden sich voraussichtlich ebenso Abweichungen ergeben wie für den Bereich der Familiensachen und den Bereich der Fachgerichtsbarkeiten.

Anzumerken ist, dass die strukturellen Änderungen des 1. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes 2004 - aus welchen Gründen auch immer - die Justizhaushalte im Ergebnis nicht entlastet haben (vgl. insoweit die zu den Ursachen unterschiedlichen Analysen des Bundesrates [Entwurf S. 291/292] und der Bundesregierung [Entwurf S. 331/332]).

**g)** Da das Thema „**zumutbarer Zugang zum Gericht**“ im sozialen Rechtsstaat von essentieller Bedeutung ist, soll über vorstehende Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung seit 1994 hinaus näher betrachtet werden, was die Mehrforderung des Bundesrates einer linearen Erhöhung der Gebühren der Gerichtsgebührentabelle um brutto 20 % bedeutet; im Gegensatz zum Regierungsentwurf, nach dem diese Gebühren unlinear nur um brutto 11 % erhöht werden sollen (Entwurf S. 144 u. 244):

(aa) Vorab ist insoweit darauf hinzuweisen, dass bei einem Rechtsstreit die Gerichtsgebühren nur einen vergleichsweise geringen Anteil an den gesamten Prozesskosten darstellen. Beispiel:

Bei exemplarischen Streitwerten zwischen 1.500.- € und 50.000.- € und nur zwei anwaltlich vertretenen Parteien betragen derzeit die Gerichtskosten eines erstinstanzlichen, streitig durchgeführten Zivilverfahrens (ohne besondere Auslagen wie Sachverständigenkosten usw) nur **zwischen 16,49 % und 22,49 %** der Gesamtkosten des Rechtsstreits (vgl. im Einzelnen die Tabelle auf der übernächsten Seite).

(bb) Der Unterschied zwischen der Gerichtsgebührentabelle des Regierungsentwurfs (unlineare Erhöhung um 11 %) und der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gebührentabelle (lineare Erhöhung um 20 %) ist - gemessen an den Gesamtkosten eines Rechtsstreits (d.h. dem Kostenrisiko für den Fall des Unterliegens) - minimal:



Ich habe diesen Unterschied für exemplarische Streitwerte zwischen 1.500.- € und 50.000.- € für einen erstinstanzlichen Rechtsstreit mit 2 anwaltlich vertretenen Parteien ausgerechnet:

Die Differenz zwischen dem Regierungsentwurf (11 %) und den Vorstellungen des Bundesrates (20 %) beträgt - je nach Streitwert - **zwischen 12 € und 66 €**. Der Rechtsstreit würde bei Zugrundelegung der 20%-Forderung des Bundesrates gegenüber dem Regierungsentwurf lediglich **zwischen 0,6 % und 1,66 %** verteuert.

Wir diskutieren daher insoweit aus Sicht des rechtssuchenden Bürgers bei Lichte betrachtet über einen Kleinbetrag der Gesamtkosten eines Rechtsstreits! Für die Justizhaushalte der Länder dagegen ergäbe eine 20%tige lineare Erhöhung der Gebühren der Gebührentabelle in der Summe zusätzliche Mehreinnahmen von gut 80 Mio. €!

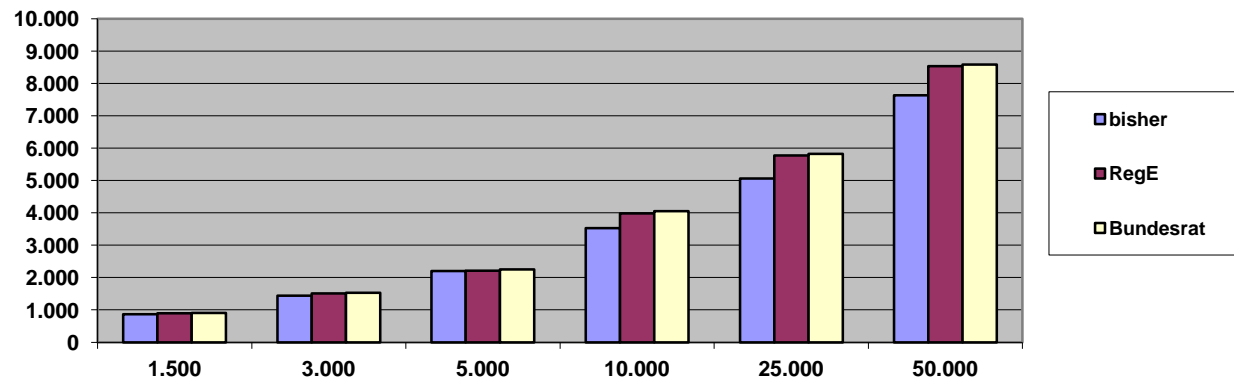
Die Beispielsberechnung im Einzelnen ergibt sich aus **nachfolgender Tabelle**:

## Kosten eines Zivilverfahrens 1. Instanz mit zwei anwaltlich vertretenen Parteien nach bisheriger Rechtslage, Regierungsentwurf und Vorschlag des Bundesrats

auf der Grundlage von 3 Gerichtsgebühren + 5 Rechtsanwaltsgebühren (je 1,3-Verfahrensgebühr und 1,2-Terminsgebühr für zwei Rechtsanwälte, inkl. Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV-RVG und USt nach Nr. 7008 VV-RVG, gerundet auf volle Euro)

Streitwert in Euro	Gebühren nach derzeitiger Rechtslage in Euro			Anteil Gerichtsgebühren an Kosten des Rechtsstreits	Gebühren lt. RegE* in Euro			Gebühren lt. GKG-Tabelle des Bundesrats in Euro (RVG unverändert wie RegE)			Differenz RegE zu Bundesrat in Euro (in %)
	Gericht	Anwälte	Summe		Gericht	Anwälte	Summe	Gericht	Anwälte	Summe	
1.500	195	672	<b>867</b>	22,49 %	195	702	<b>897</b>	207	702	<b>909</b>	<b>12 (+ 1,34 %)</b>
3.000	267	1.172	<b>1.439</b>	18,55 %	291	1.214	<b>1.505</b>	315	1.214	<b>1.529</b>	<b>24 (+ 1,59 %)</b>
5.000	363	1.839	<b>2.202</b>	16,49 %	393	1.821	<b>2.214</b>	429	1.821	<b>2.250</b>	<b>36 (+ 1,63 %)</b>
10.000	588	2.939	<b>3.527</b>	16,67 %	648	3.338	<b>3.986</b>	714	3.338	<b>4.052</b>	<b>66 (+ 1,66 %)</b>
25.000	933	4.129	<b>5.062</b>	18,43 %	1.068	4.706	<b>5.774</b>	1.119	4.706	<b>5.825</b>	<b>51 (+ 0,88 %)</b>
50.000	1.368	6.271	<b>7.639</b>	17,91 %	1.593	6.938	<b>8.531</b>	1.644	6.938	<b>8.582</b>	<b>51 (+ 0,60 %)</b>

\*noch ohne Berücksichtigung der Zusatzgebühr für Rechtsanwälte für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen (Nr. 1010 RVG -RegE)



(cc) Hinzu kommt, dass in Deutschland die Menschen im Durchschnitt weniger als 2 Prozesse in ihrem ganzen Leben führen. Für Menschen, die die Kosten eines Rechtsstreits nicht aufbringen können, gibt es - wie bereits hingewiesen - das Korrektiv der Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe.

**h)** Neben der - vordringlichen - Anhebung der Wertgebühren im Gerichtskostengesetz und im Gesetz für Gerichtskosten in Familiensachen gibt es noch weitere Ansatzpunkte für eine moderate und sozialverträgliche Verbesserung der Einnahmesituation der Justiz im Rahmen des 2. KostRMoG. Zu nennen sind insbesondere:

- Anhebung des Gebührensatzes für das zivilgerichtliche Berufungsverfahren und das erst- und zweitinstanzlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten um jeweils 0,5. Hierdurch würde für den gesetzlichen Regelfall des Verfahrensabschlusses durch Urteil lediglich der Rechtszustand vor dem 1. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2004 wieder hergestellt.
- Weitergehende Anhebung der Mindestgebühr im Mahnverfahren. Die vorgesehene Anhebung von 23 Euro auf 25 Euro bliebe mit 8,7 % nämlich noch hinter der laut Entwurf beabsichtigten durchschnittlichen Anhebung der Wertgebühren um 11 % zurück.
- Anhebung der gerichtlichen Jahresgebühren für Dauerbetreuungen und -pflegschaften, wie sie vom Rechnungshof Baden-Württemberg schon seit 2009 gefordert wird. Eine - im jetzigen Entwurf nicht vorgesehene (vgl. Entwurf S. 39, Ziff. 11101 u. § 92 KostO) - Anhebung in diesem Bereich wäre auch sozialverträglich. Betroffen wären hiervon nur leistungsfähige Personen, deren Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten und des Schonvermögens gem. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII mehr als 25.000 Euro beträgt.

**i)** Verbesserungen erscheinen auch beim Wegegeld für Gerichtsvollzieher angebracht: Das Wegegeld, das Gerichtsvollzieher zur Deckung ihrer Reisekosten erhalten, ist seit 2001 nicht mehr angepasst worden. Seither sind die Kosten für die Anschaffung, die Unterhaltung und den Betrieb eines Kraftfahrzeugs, insbesondere die Kraftstoffpreise, ganz erheblich gestiegen. Die Teuerung in diesem Bereich liegt deutlich über der allgemeinen Inflationsrate. Diesen erheblichen Kostensteigerungen

seit 2001 trägt der Gesetzentwurf nicht ausreichend Rechnung. Die geplante Erhöhung des Wegegeldes erst ab - z. B. in meinem Bezirk praktisch nicht vorkommende - 40 km (hier allerdings von 10,00 € auf 12,50 €) erscheint nicht ausreichend (vgl. Entwurf S. 109). Erheblicher Unmut ist bei vielen Gerichtsvollziehern zu spüren, zumal auch die notwendige Anpassung der Auslagenpauschale im Gesetzentwurf fehlt. Es geht hier um Beträge, die sich beim einzelnen Vollstreckungsauftrag kaum bemerkbar machen.

### **3. Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts**

Bei diesem Entwurf geht es einerseits darum, Überprivilegierungen zurück zu fahren und andererseits um den Gleichklang mit dem Sozialhilferecht. Jedenfalls nicht um substantielle Eingriffe in das Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht der Bedürftigen. Das Primat des sozialen Rechtsstaates, den Zugang zum Recht für den Bürger unabhängig von Einkommen und Vermögen zu gewährleisten, bleibt unangestastet. Der Entwurf schafft alles in allem eine angemessene Regelung:

#### **a) Zum § 114 Abs. 2 ZPO-E:**

Durch diese Regelung wird nur gesetzlich definiert, was bereits ständige Rechtsprechung ist (vgl. etwa Zöller/Geimer, ZPO, 29. Aufl., § 114 Rdn. 30).

#### **b) Zum § 115 ZPO:**

- Der Grundfreibetrag für den Rechtssuchenden bleibt unangetastet und soll wie bisher 110 % des höchsten Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 betragen.
- Ebenfalls unverändert absetzbar bleiben die Kosten für Unterkunft und Heizung, die Beträge für besondere Belastungen und alle in § 82 Abs. 2 SGB XII bezeichneten Beträge sowie das sogenannte Schonvermögen im Sinne von § 90 SGB XII.

- Der Entwurf sieht zusätzlich vor, dass auch Mehrbedarfe nach § 21 SGB II und § 30 SGB XII vom einzusetzenden Einkommen abzusetzen sind.
- Lediglich der (wegen der mit einer Erwerbstätigkeit verbundenen Mehraufwendungen) dem Rechtsuchenden zu belassene zusätzliche Freibetrag für Erwerbstätige soll - in Anlehnung an das Sozialrecht und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - von bisher 50 % auf 25 % der Regelbedarfsstufe 1 reduziert werden.
- Der zusätzliche Freibetrag für den Ehegatten oder Lebenspartner des Antragstellers soll sich nach der für den Partner und nicht mehr nach der für den Antragsteller geltenden Regelbedarfsstufe richten. Dies beseitigt Wertungswidersprüche und schafft einen besseren Gleichlauf mit dem Sozialrecht.
- Für weitere unterhaltsberechtigte Personen soll es bei dem bisherigen Freibetrag von 110 % des höchsten Regelsatzes der für das jeweilige Alter einschlägigen Regelbedarfsstufe bleiben.
- Die vorgeschlagene Erhöhung der Ratenzahlungshöchstdauer von 48 auf 72 Monate in den Fällen, in denen das Einkommen oder Vermögen des Antragstellers die abzusetzenden Beträge übersteigt und ihm daher Prozesskostenhilfe nur mit Ratenzahlung bewilligt worden ist, benachteiligt den Betroffenen nicht unangemessen. Hinzuweisen ist darauf, dass es bei fortbestehender Leistungsfähigkeit des Prozesskostenhilfeempfängers von vornherein eine Privilegierung in der Art einer „Restschuldbefreiung“ ist, die Ratenzahlungspflicht vor vollständiger Zahlung der Verfahrenskosten enden zu lassen. Im Falle einer Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögenssituation während der Ratenzahlungsdauer „soll“ das Gericht gemäß § 120a ZPO-E die Entscheidung über die zu leistenden Raten auch ändern oder bestimmen, dass keine Raten mehr zu zahlen sind.

c) Zum § 120a ZPO-E:

Auch schon nach bisheriger Rechtslage (§ 120 Abs. 4 ZPO) „kann“ das Gericht die Entscheidung über die im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu leistenden Zahlungen auch ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen wesentlich verbessert haben, was auch schon bislang u.U. der Fall war, wenn der Betroffene in dem Verfahren, für das ihm PKH bewilligt wurde, obsiegt und vom Prozessgegner Geld erhält. Dies stellt die vorgeschlagene Neuregelung bloß klar. Die Verpflichtung des Betroffenen, wesentliche Verbesserungen seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse dem Gericht auch unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen, entspricht dem auch im Sozialrecht geltenden Grundsatz.

**d) Zum § 124 Abs. 2 ZPO-E:**

Danach kann das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe - „für einzelne / bestimmte Beweiserhebungen“ (vgl. Entwurfsbegründung S. 25, 35) - aufheben, soweit die von der Partei beantragte Beweiserhebung auf Grund von Umständen, die im Zeitpunkt der Bewilligung der PKH noch nicht berücksichtigt werden konnten, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder der Beweisantritt mutwillig erscheint. Damit wird im Rahmen des § 124 ZPO eine antizipierte Beweiswürdigung in das Gesetz eingebaut, die es im Prozesskostenhilferecht im Rahmen des § 114 ZPO - bei Prüfung der Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung - nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schon gibt (u. a. BGH, Beschluss v. 14.12.1993 - VI ZR 235/92). Die vorgesehene Regelung stellt damit nur eine konsequentes „Zu-Ende-Denken“ dieser Rechtsprechung dar und verhindert, dass die finanziell bedürftige Partei besser gestellt ist als die nicht bedürftige Partei, die sich überlegen wird, ob sie Kosten verursachend Beweisanträge auch dann stellt, wenn bereits festgestellt werden kann, dass sie keine Erfolgsaussicht haben.

**d) Die vorgeschlagenen Änderungen zur Verfahrenskostenhilfe in Ehescheidungsverfahren verhindern im Ergebnis nur, dass eine Partei mit Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe gegenüber einer Partei, die die Verfahrenskosten selbst bestreiten muss, privilegiert wird: So soll in Scheidungsverfahren der bisherige Automatismus der Beiordnung eines Rechtsanwalts für den Fall der Zustimmung zur einvernehmlichen Scheidung, für die kein Anwaltszwang besteht (§ 114 Abs. 4 Nr. 3 FamFG), durch**

eine Einzelfallprüfung durch den Richter ersetzt werden. Damit wird bei Lichte betrachtet künftig nur eine Überprivilegierung der finanziell bedürftigen Partei verhindert; denn: Laut Statistik lassen sich seit Jahren in rd. 45 % der Scheidungsverfahren die Antragsgegner ohne anwaltliche Vertretung scheiden; in den Fällen, in denen dem Antragsgegner Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, sind dies dagegen - durch die derzeitige Gesetzeslage bedingt - nur 14 % (vgl. Entwurfsbegründung S. 25).

Auf die - verfassungsrechtlich flankierte - Ausgewogenheit einer nunmehr (wie insgesamt im FamFG) vorgesehenen richterlichen Einzelfallprüfung nach § 78 Abs. 2 FamFG können und sollten wir vertrauen. Sie betrifft auch nur die einvernehmliche Scheidung. In allen anderen Konstellationen, für die der Anwaltszwang gilt, hat nach dem Entwurf wie bisher auch eine zwingende Beiordnung zu erfolgen (§§ 78 Abs. 1, 114 Abs. 1 FamFG). Dies ist insbesondere der Fall, sobald im Scheidungsverfahren über den Versorgungsausgleich hinaus weitere Folgesachen anhängig gemacht werden, etwa weil sich die Eheleute nicht über den Unterhalt oder den Zugewinnausgleich einigen können. Dies gilt ebenso für den Streit über das Umgangs- und Sorgerecht, wenn darüber im Verbund mit der Scheidung entschieden wird. Kurzum: Sobald sich die Eheleute nicht über alle Modalitäten der Scheidung einig sind, bekommt auch jeder verfahrenskostenhilfeberechtigten Ehegatte einen Rechtsanwalt beigeordnet.

**e)** Allein vor dem Hintergrund der Waffengleichheit leuchtet es schließlich auch nicht ein, warum im arbeitsgerichtlichen Verfahren bislang einer bedürftigen Partei, deren Gegner anwaltlich vertreten ist, immer automatisch ein Rechtsanwalt beigeordnet werden musste, ungeachtet der Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dieser Partei. Die hinreichende Erfolgsaussicht ist sonst eine Grundvoraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

**f)** Zur **Beratungshilfe** sei über die Begründungen des Gesetzentwurfs hinaus noch angemerkt, dass es nach den Erfahrungen der Praxis sinnvoll ist, wie vom Regierungsentwurf geplant die Pflicht einzuführen, den Antrag auf Beratungshilfe vor deren Gewährung zu stellen. Denn beispielsweise in meinem Bezirk werden die Anliegen der um Beratungshilfe nachsuchenden Bürger in sehr vielen Fällen bereits durch eine kompetente Auskunft des Amtsgerichts erledigt.

#### **4. Schlussbemerkungen**

Der Bundesgesetzgeber hat im Bereich des Gerichtskostenrechts und der Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz umfassend Gebrauch gemacht. Dem Landesgesetzgeber ist es in den vom Bund geregelten Bereichen verwehrt, neue Gerichtsgebühren einzuführen oder von den Bundesgesetzen abweichende Gebührensätze festzulegen, selbst wenn dies zur Finanzierung eine qualitativ hochwertigen Justiz angezeigt wäre. Ebenso wenig können die Länder eigene Regeln für die Gewährung von Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe aufstellen, auch wenn die Ausgaben hierfür aus den Länderhaushalten bestritten werden müssen. Mit Ausnahme der Bundesgerichte und der Bundesanwaltschaft ist die Justizgewährleistung Ländersache, und die Einrichtungen der Justiz werden von den Ländern auch finanziert. Damit steht der Bundesgesetzgeber hier in der besonderen Verantwortung, durch Gesetzesanpassungen die Länder in die Lage zu versetzen, die dritte Gewalt mit den notwendigen Mitteln auszustatten, damit diese ihre für den sozialen Rechtsstaat - wohl unbestritten - wichtige Aufgabe erfüllen kann. Nur bei Wahrnehmung dieser Verantwortung kann die hohe Qualität der Rechtspflege in Deutschland nachhaltig gesichert werden, die nicht nur - wie in vielen Untersuchungen aufgezeigt - für den Wirtschaftsstandort Deutschland ausgesprochen bedeutsam ist, sondern auch - wie oben ausgeführt - eine starke soziale Komponente hat.

---

#### **Zur Vita des Verfassers:**

1983 Eintritt in den Justizdienst des Landes Baden-Württemberg. 1990 für 3 Jahre Abordnung an den Bundesgerichtshof, hier tätig zunächst in dem für Familienrecht, gewerbliche Miete und Bereicherungsrecht zuständigen XII. Zivilsenat, dann in der Präsidialverwaltung als Mitarbeiter des damaligen Präsidenten Prof. Dr. Odersky. Ende 1993 in die Landesjustiz zum Oberlandesgericht Karlsruhe zurückgekehrt zunächst Richter in einem Zivilsenat und Pressesprecher des OLG, ab 1999 dann für über 5 Jahre überwiegend Präsidialrichter des Oberlandesgerichts. Im Jahr 2000 Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht. Zunächst Vorsitzender eines Zivilsenats, des Senats für Baulandsachen und des Senats für Landwirtschaftssachen, ab Mitte 2004 ausschließlich Vorsitzender eines Familiensenats. Seit April 2007 Präsident des Landgerichts Heidelberg. Seit 2004 Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages.